

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 4

¹⁾ Die Feuerwehr hat in erster Linie die Aufgabe, bei Brandausbrüchen Hilfe zu leisten.

²⁾ Ihr obliegt sodann die Hilfeleistung beim Eintritt anderer Elementarereignisse wie Hochwasser, Verschüttungen, Erdbeben sowie bei Katastrophenfällen wie Gebäudeeinstürze, Explosionen usw., wobei die folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

³⁾ Sie kann auch bei größeren Festanlässen, Umzügen, Ausstellungen, für die Föhnwache, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des geordneten Verkehrs aufgeboden werden.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 5

¹⁾ Das Feuerwehrwesen beruht auf der Grundlage der allgemeinen Feuerwehrpflicht. Alle männlichen Einwohner des Fürstentums Liechtenstein im Alter von 18 bis 60 Jahren sind feuerwehrpflichtig.

²⁾ Die Gemeinden sind befugt, innerhalb dieser Altersgrenzen die Feuerwehrpflicht auf eine kleinere Zahl von Jahren zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann in besonderen Fällen mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben werden.

³⁾ Nach Möglichkeit soll sich die Feuerwehr aus freiwillig Dienstleistenden zusammensetzen.

Art. 6

Die Ausscheidung über Dienstpflicht oder Befreiung hat nach allgemeingültigen Gesichtspunkten zu erfolgen. Hiebei sind gesundheitliche, berufliche, dienstliche oder andere persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

IV. Organisation

Art. 7

¹⁾ Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Gemeindefeuerwehr zu organisieren. Das Organisationsstatut bedarf der Genehmigung der Regierung.

²⁾ Wo jedoch freiwillige Feuerwehrvereine bestehen, kann der erweiterte Gemeinderat einen solchen Verein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen gemäß dem Feuerlöschgesetz zu erfüllen.